

Zusatzinformation betreffend innergemeinschaftlichen Erwerb von Kraftfahrzeugen

Erwirbt eine in Österreich völkerrechtlich privilegierte Einrichtung (Botschaft, Konsulat, Internationale Organisation) oder Person (Diplomat, Berufskonsul, bestimmte Bedienstete Internationaler Organisationen) ein neues Kraftfahrzeug aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union (innergemeinschaftlicher Erwerb), so ist diese Lieferung im Lieferstaat schon auf Grund des Umsatzsteuerrechts von der Umsatzsteuer befreit. Bei nicht privilegierten Käufern fallen in diesem Fall in Österreich die so genannte Erwerbsteuer (entspricht der Einfuhrumsatzsteuer) und die NOVA an. Die oben angesprochenen privilegierten Einrichtungen und Personen sind davon - innerhalb gewisser Grenzen und unter gewissen Voraussetzungen - befreit.

Grenzen

Die Grenzen dieser Steuerbefreiung ergeben sich aus dem Zollrecht und aus dem Erfordernis der Gegenseitigkeit (in der Regel können Diplomaten und Berufskonsuln alle zwei Jahre zwei Kraftfahrzeuge steuerfrei erwerben bzw zollfrei einführen). Bei Internationalen Organisationen und deren Bediensteten hängt dies vom jeweiligen Amtssitzabkommen ab (bestimmte Bedienstete: in der Regel alle vier Jahre ein Kraftwagen).

Voraussetzungen

Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen der Steuerbefreiung für einen innergemeinschaftlichen Erwerb ist die Bestätigung des Formulars „U100“ (auch „Artikel 15-Formular“ genannt) durch das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten erforderlich.

Das Formular U100 kann über die Homepage des Bundesministeriums für Finanzen ausgedruckt werden:

Das Bundesministerium für Finanzen und das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten sind bestrebt, bei Anwendung des Formulars U100 Unklarheiten von vornherein zu beseitigen und damit Probleme zu vermeiden.

In diesem Sinn wird es bei Vorlage des Formulars U100 an das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten keine Probleme geben, wenn folgende Punkte eingehalten werden:

1. Der Käufer ist eine völkerrechtlich privilegierte Einrichtung oder Person, der nach der jeweiligen Rechtsgrundlage (insbesondere nach dem Amtssitzabkommen) das Recht auf steuer- und abgabenfreie Einfuhr zusteht.

1.1. Diese privilegierten Personen haben vom Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten ausgestellte Lichtbildausweise, aus dem die Identität, die Staatsangehörigkeit und die Funktion des Inhabers zu ersehen sind. § 2 der Verordnung der Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten über die Ausstellung von Lichtbildausweisen an Angehörige jener Personengruppen, die in Österreich Privilegien und Immunitäten genießen, BGBl. II Nr. 189/2003, lautet:

„§ 2. (1) Lichtbildausweise werden in folgenden Kategorien ausgestellt:

1. in roter Farbe für Personen, die in Österreich Träger diplomatischer Privilegien und Immunitäten sind;
2. in oranger Farbe für Berufskonsuln;
3. in gelber Farbe für Honorarkonsuln;
4. in grüner Farbe für Angestellte oder Sachverständige internationaler Organisationen oder Einrichtungen;
5. in blauer Farbe für alle anderen Personen, die in Österreich nach den im § 1 genannten Vorschriften Privilegien und Immunitäten genießen;
6. in brauner Farbe für dienstliches Hauspersonal;

7. in grauer Farbe für private Hausangestellte aller in Österreich nach den im § 1 genannten Vorschriften privilegierten Arbeitgeber, denen die Anstellung dieser Personen vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten zugestanden wurde.

(2) Sofern die Ausstellung auch für Fremde mit gültigem Aufenthaltstitel in Österreich oder österreichische Staatsbürger zulässig ist, ist der Ausweis zusätzlich mit einem besonderen Vermerk über das Vorliegen eines Aufenthaltstitels bzw. über den Umfang der Privilegien und Immunität zu versehen.“

2. Der Verkäufer ist ein ausländischer Unternehmer.

3. Es werden dem Formular eine ordnungsgemäße Rechnung und ein Vertrag angeschlossen.

3.1. Ordnungsgemäße Rechnung:

In Betracht kommen eine Rechnung oder eine Pro-Forma-Rechnung.

3.1.1. Die Rechnung enthält die Angaben gemäß § 11 Abs. 1 UStG, lediglich die Angabe des auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrages kann entfallen und allenfalls durch einen Hinweis auf die Steuerfreiheit ersetzt werden.

3.1.2. Die Pro-Forma-Rechnung unterscheidet sich von der Rechnung dadurch, dass sie keine Angabe über den Tag der Lieferung enthält.

3.2. Vertrag:

In Betracht kommen ein Kaufvertrag oder ein Vermittlungsvertrag.

3.2.1. Der Kaufvertrag enthält jedenfalls die genaue Bezeichnung des ausländischen Verkäufers, des Käufers (das ist die privilegierte Einrichtung bzw. die privilegierten Person), des Kaufgegenstandes (das ist das innergemeinschaftlich zu erwerbende Kraftfahrzeug) und des Preises (ohne USt).

3.2.2. Der Vermittlungsvertrag enthält jedenfalls die genaue Bezeichnung des Vermittlers, des ausländischen Verkäufers, des Käufers (das ist die privilegierte Einrichtung bzw. die privilegierten Person), des Kaufgegenstandes (das ist das innergemeinschaftlich zu erwerbende Kraftfahrzeug) und des Preises (ohne USt).

Zur Vermeidung von Missverständnissen wird darauf hingewiesen, dass völkerrechtlich privilegierte Einrichtungen und Personen keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nr) erhalten, sodass die oben angesprochenen Rechnungen keine „Käufer-UID“ enthalten können.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass sich diese Steuerbefreiung nicht auf eine Provision (Entgelt für die Vermittlung einer innergemeinschaftlichen Lieferung eines Kraftfahrzeuges) bezieht.

Weiter Informationen finden Sie auch auf dem Formular U100